

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post; Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend
 Gebühr für Zustellung: Es ist nur Postbezug zulässig | Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra

63. Jahrgang

Leipzig, den 23. Mai 1925

Nummer 41

Bekanntmachung

Die nach dem Deutschen Buchdruckertarif zuständige Tarifkommission hat in ihrer Sitzung vom 18. und 19. Mai 1925 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Spizenlohn beträgt für die Zeit vom 30. Mai bis einschließlich 3. Juli 46 Mark, für die Zeit vom 4. Juli bis einschließlich 1. Januar 1926 48 Mark.
2. Wird das Abkommen nicht drei Wochen vor Ablauf gekündigt, so verlängert es sich bis zum 28. Februar 1926.

Berlin, den 19. Mai 1925.

Deutscher Buchdrucker-Verein E. V.
 Dr. Petersmann. Dr. Woelfel.
Verband der Deutschen Buchdrucker
 Jos. Feig. Otto Krauß.

Gutenbergbund
 Paul Thranert.

Verband der graphischen Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands
 E. Bucher. Ernst Hornke.
Graphischer Zentralverband
 Ab. Hornbach.

Laut vorstehender Bekanntmachung ergeben sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen im Buchdruckertarif für die in Frage kommenden Zeiträume nachstehende tariflichen Wochenlöhne bzw. Erhöhungen der bis 29. Mai vereinbarten Löhne für die deutschen Buchdruckergehilfen sowie die dementsprechenden Kostgebühren für Buchdruckerlehrlinge:

Vom 30. Mai bis 3. Juli 1925

Dats. zu Schlag	Gehilfen im ersten Gehilfenjahre in der Lehrdruckerei		Lohn-Klasse A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren		Lohn-Klasse B Gehilfen im Alter von 21 bis 24 Jahren		Lohn-Klasse C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren		Kostgeld für Lehrlinge			
	Prot.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	im ersten Lehr-jahr	im zweiten Lehr-jahr	im dritten Lehr-jahr	im vierten Lehr-jahr
0	25,76	2,24	31,28	2,72	34,04	2,96	36,80	3,20	3,68	7,36	11,04	14,72
2 1/2	26,40	2,30	32,00	2,79	34,80	3,03	37,73	3,28	3,77	7,54	11,32	15,09
5	27,05	2,35	32,84	2,86	35,74	3,11	38,64	3,36	3,86	7,73	11,59	15,46
7 1/2	27,71	2,41	33,63	2,92	36,59	3,18	39,55	3,41	3,96	7,91	11,69	15,82
10	28,34	2,46	34,41	2,99	37,44	3,26	40,48	3,52	4,05	8,10	12,14	16,19
12 1/2	28,98	2,52	35,19	3,06	38,30	3,33	41,40	3,60	4,14	8,24	12,42	16,56
15	29,12	2,54	35,97	3,11	39,15	3,40	42,32	3,68	4,23	8,41	12,70	16,93
17 1/2	29,27	2,53	36,75	3,20	40,00	3,48	43,21	3,76	4,32	8,55	12,97	17,30
20	29,91	2,49	37,54	3,29	40,85	3,55	44,16	3,84	4,42	8,83	13,25	17,67
22 1/2	31,56	2,74	38,32	3,33	41,70	3,63	45,08	3,92	4,51	9,02	13,52	18,03
25	32,20	2,80	39,10	3,40	42,53	3,70	46,00	4,00	4,60	9,20	13,80	18,40

Berechneraufschlag: 46 Proz.
 Antrittsgebühr für Montagszeitungen: 4,00 M.

Vom 4. Juli 1925 bis 1. Januar 1926

Dats. zu Schlag	Gehilfen im ersten Gehilfenjahre in der Lehrdruckerei		Lohn-Klasse A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren		Lohn-Klasse B Gehilfen im Alter von 21 bis 24 Jahren		Lohn-Klasse C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren		Kostgeld für Lehrlinge			
	Prot.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	im ersten Lehr-jahr	im zweiten Lehr-jahr	im dritten Lehr-jahr	im vierten Lehr-jahr
0	25,88	1,12	32,61	1,33	35,52	1,48	38,40	1,60	3,84	7,68	11,52	15,36
2 1/2	27,53	1,15	33,49	1,39	36,41	1,52	39,39	1,64	3,94	7,87	11,81	15,74
5	28,22	1,18	34,27	1,43	37,30	1,55	40,32	1,68	4,03	8,06	12,10	16,13
7 1/2	28,91	1,20	35,09	1,46	38,18	1,59	41,28	1,72	4,13	8,25	12,38	16,51
10	29,57	1,23	35,90	1,50	39,07	1,63	42,21	1,76	4,22	8,45	12,67	16,89
12 1/2	30,24	1,25	36,74	1,53	39,98	1,67	43,10	1,80	4,32	8,64	12,95	17,28
15	30,91	1,27	37,54	1,56	40,85	1,70	44,06	1,84	4,42	8,83	13,23	17,66
17 1/2	31,58	1,29	38,38	1,59	41,74	1,74	44,98	1,88	4,51	9,02	13,51	18,05
20	32,25	1,31	39,17	1,63	42,62	1,78	45,88	1,92	4,60	9,22	13,79	18,43
22 1/2	32,93	1,33	39,98	1,67	43,51	1,81	46,81	1,96	4,70	9,41	14,11	18,82
25	33,61	1,35	40,80	1,70	44,39	1,85	47,76	2,00	4,79	9,60	14,39	19,20

Berechneraufschlag: 52 Proz.
 Antrittsgebühr für Montagszeitungen: 4,00 M.

* Neben der Zahlung des obigen Lohnes für alle Gehilfen der betreffenden Druckerei sind die Kosten...

Das Ergebnis der Lohnverhandlungen

Aus nebenstehender Bekanntmachung der Tariforganisationen über die Neufestsetzung des Tariflohnes nach Ablauf des jetzigen Lohnvertrages (29. Mai) ergibt sich, daß die Tarifparteien des Buchdruckgewerbes beiderseits den guten Willen zur Tat werden ließen, sich in freier Vereinbarung auf dem Lohngebiete zu einigen. Die Vertreter der Gehilfenschaft hatten in eingehender Vorberatung den Grundsatz aufgestellt, ihre Lohnforderung so zu bemessen, daß sie in erster Linie den derzeitigen Lebenshaltungskosten besser als bisher Rechnung trägt. Sie forderten deshalb Erhöhung des tariflichen Spizenlohnes von 42 Mark auf 50 Mark und zwar auf die Dauer von zwei Monaten.

Die Verhandlungen der Tarifkommission über diese Forderung nahmen zwei volle Tage in Anspruch. Die Prinzipalsvertreter versuchten nachzuweisen, daß schon der bisherige Lohn den Lebenshaltungskosten in genügendem Maße gerecht werde, und daß die Lage des Gewerbes und der gesamten Wirtschaft keine Möglichkeit biete, die geforderte Lohnerhöhung als berechtigt anzusehen. Insbesondere die Tatsache, daß der größte Teil der Gehilfenschaft wesentlich höher entlohnt sei, als der Lohnvertragsvorschrift, lasse es nicht zu, den heutigen Lohn zu erhöhen. In nachdrücklicher Weise wurden diese Argumente von unseren Vertretern auf die tatsächlichen Verhältnisse zurückgeführt, so daß schließlich nach langwierigen Kommissionsberatungen die Prinzipale einsehen mußten, daß eine Berücksichtigung der gestellten Gehilfenforderung in andern Ausmaße als bisher erforderlich sei. Stark beeinflusst schien zwar zunächst die Haltung der Prinzipale von den bekannten sozialpolitischen Tendenzen der großen Unternehmerzentralen zu sein. Auch besondere Schwierigkeiten für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und die Preisregulierung wurden mit außerordentlicher Energie von Prinzipalsseite in die Wagschale geworfen. Infolgedessen kam es erst nach zweitägigem Hin und Her zu einer stufenweisen Annäherung an die materielle Forderung unserer Vertreter, während diese selbst genötigt waren, in der Frage der Geltungsdauer der neuen Lohnfestsetzung Zugeständnisse zu machen. Nur dadurch war schließlich eine Verständigung innerhalb der Tarifkommission möglich.

Die am nächsten Tage in Berlin zusammentretende Gewerkschaftskonferenz verkannte nicht, daß auch diese Vereinbarung den berechtigten Forderungen der Gehilfenschaft nicht voll entspricht. Mancherlei Bedenken wegen der längeren Gültigkeitsdauer wurden geltend gemacht; doch führte die Erwägung, daß durch die jetzt beschlossene Lohnerhöhung wenigstens eine gewisse Erleichterung für die Kollegenschaft eintreten wird, dazu, daß die Konferenz dem getroffenen Lohnabkommen zustimmte, weil das Ergebnis immerhin als ein Schritt nach vorwärts betrachtet werden muß.

Über die weiteren Verhandlungen der Gewerkschaftskonferenz werden wir in nächster Nummer berichten.

Zureise nach Danzig und Ostpreußen

Die Untertanis der gesehlichen Bestimmungen über die Ausweise bei der Zureise nach Danzig und Ostpreußen, durch die eine Reihe von Kollegen mittellos an den Grensstellen festgehalten wird und dadurch in die größte Bedrängnis gerät, gibt uns Veranlassung, nachstehende Hinweise zur Kenntnis der Mitglieber zu bringen:

1. Zur Einreise in das Gebiet der Freien Stadt Danzig benötigen Reichsdeutsche mit ständigem Wohnsitz westlich des Polnischen Korridors eines Auslandspasses mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.
2. In Ostpreußen ständig wohnende Reichsdeutsche bedürfen nur eines Personalausweises. Die Einholung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt ist nicht erforderlich.
3. Wird die Einreise nach Danzig mit der Bahn über Dirschau bzw. Neustadt, d. h. unter Berührung polnischen Gebiets, ausgeführt, so ist außerdem das polnische Durchreisewisum vom zuständigen polnischen Konsulat einzuholen. Für alle übrigen Verbindungen mit Danzig: Seebienst Ostpreußen, Luftverkehr, Kleinbahn von Marienburg über Tiegenhof, Danziger- und Motorbootsverkehr ab Marienburg, Elbing, Pillau, Königsberg i. Pr., ist das polnische Wisum nicht erforderlich.
4. Bei Durchquerung des Polnischen Korridors von Deutschland nach Ostpreußen ist bei Benutzung des Durchgangszuges kein Ausweis notwendig.
5. Reisende, die von Danzig nach Ostpreußen reisen, brauchen beim Betreten ostpreußischen Gebiets keinen Paß, dagegen Personalausweis. Erfolgt die Zureise von Danzig über Dirschau nach Ostpreußen, ist Paß und polnisches Wisum notwendig.
6. Die Einreise nach Ostpreußen und Danzig kann auch mittels Dampfer von Stettin oder Swinemünde (Seebienst Ostpreußen) erfolgen. Der Dampfer verkehrt ab Swinemünde nach Neufahrwasser oder Zoppot (Danzig), Pillau und Königsberg am Montag und Donnerstag, in umgekehrter Richtung am Mittwoch und Sonnabend. Bei Benutzung dieser Verbindung brauchen die Reisenden keinen Paß, müssen aber im Besitz eines Personalausweises sein, ohne den ihnen das Betreten des Gebiets der Freien Stadt Danzig verwehrt wird. Von Zollrevisionen oder sonstigen Gebühren sind die Reisenden bei Benutzung des Seeweges verschont.

Wir ersuchen die Reisenden, vorstehende Bestimmungen auf das genaueste beachten zu wollen, denn nur dann bleiben ihnen Schwierigkeiten erspart.

Mitgliebern, die in Danzig oder in Ostpreußen Kondition annehmen wollen, wird im eigensten Interesse geraten, vor Antritt derselben bei den in Frage kommenden Gauvorstehern **U r t u z H i l b n e r** in Danzig, **Karpenstein 26, Hermann Reiser** in Königsberg i. Pr., **Bor-der-Robgarten 61/62, III**, Auskunft einzuholen.

Der Verbandsvorstand

Die kommende Arbeitslosenversicherung

Die neue deutsche Reichsverfassung hat in ihrem Artikel 163 zum Ausdruck gebracht, daß jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, und daß, soweit ihm angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt wird. Damit ist der Anspruch auf Versorgung festgelegt. Die Überführung der bestehenden Erwerbslosenversicherung in eine Arbeitslosenversicherung steht nun seit einigen Jahren zur Debatte. Der erste Entwurf eines solchen Gesetzes lag schon 1920 vor, doch zog die Regierung ihn im Januar 1921 zurück, und zwar mit der Begründung, daß es zurzeit unmöglich sei, eine versicherungstechnisch einwandfreie Grundlage der Berechnung zu finden. In Wirklichkeit erfolgte die Zurückziehung, weil der Entwurf überall schärfste Kritik erfuhr. Der Versicherungsgedanke wurde aber trotzdem weiter verfolgt. Ende 1921 veröffentlichte das „Reichsarbeitsblatt“ einen Referentenentwurf über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung und im Januar 1922 ging dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung zu. Zu einer Verabschiedung kam es jedoch nicht. Der Wehrmannsbericht und die starke Arbeitslosenfrage veranlassen nun die Stresemann-Regierung, mit Hilfe des Ermächtigungsgesetzes im Oktober 1923 die Beitragspflicht zur Erwerbslosenversicherung durchzusetzen. Einen Rechtsanspruch auf Leistungen brachte diese neue Bestimmung nicht mit sich. Nach wie vor wurde die Unterweisung nur in Folge der Bedürftigkeit gewährt, dazu kam noch die Pflichtarbeit usw.

Der Arbeiterkampf bemüht sich ein starkes Unwille darüber, daß trotz Beitragspflicht kein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht. Dieser Zustand widerspricht dem einfachen Rechtsverständnis des Volkes und bedarf dringend der Abänderung. Wie die Verhältnisse liegen, ist an eine Aufhebung der Beitragspflicht nicht zu denken, die Erwerbslosen der ganzen Nation oder Versicherung ist daher möglich. Wir haben nunmehr mit allem Nachdruck die sofortige Einführung der Arbeitslosenversicherung

zu fordern. Neuerdings liegt wieder ein Referentenentwurf vor, der, trotzdem er noch nicht veröffentlicht wurde, in der Öffentlichkeit bereits stark behandelt wird.

Genau diese Art Versicherung läuft das Unternehmertum Sturm mit der Begründung, daß die Wirtschaft diese Neubelastung unmöglich tragen könne. Es vertritt nämlich die Auffassung, daß der Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung, wie ihn der Entwurf losgerissen mit sich bringt, zu einer außerordentlich hohen Steigerung (100 Proz.) des Fürsorgeaufwandes führen müsse. Demgegenüber wird nach den amtlichen Feststellungen und Schätzungen nur eine Steigerung von 10 bis 20 Proz. zu erwarten sein. Tritt eine dauernde Besehung der Wirtschaft ein, so wird auch diese Steigerung nicht einmal in die Erscheinung treten.

Der Entwurf trägt dem Versicherungsgedanken leider nicht genügend Rechnung. Wir müssen verlangen, daß dieser scharf herausgearbeitet wird. Zunächst wird mit der Bedürftigkeitsprüfung aufgeräumt und an deren Stelle der Rechtsanspruch auf Leistungen der Versicherung eingeführt. Versichert wird, wer auf Grund der Reichsversicherung oder des Reichsinvalidengesetzes pflichtversichert ist. Danach bleiben also die Angestellten mit einem 2700 M. übersteigenden Jahreseinkommen ausgeschlossen. Das ist angesichts der Tatsache, daß die Angestelltenchaft unter der Arbeitslosigkeit ebenfalls stark zu leiden hat, eine Ungerechtfertigkeit. Am besten wäre es, die Krankenversicherungspflichtgrenze ganz zu beseitigen, zum mindesten müßte sie mit der Versicherungsversicherung in der Arbeitslosenversicherung (4000 M.) gleichgestellt werden. Leider sieht der Entwurf auch wieder vor, daß einige Gruppen versicherungslos bleiben, doch schränkt er die Befreiungen gegenüber dem geltenden Zustand etwas ein. Der Umfang der Arbeitslosenversicherung ist geringer als in der Krankenversicherung. Eine freiwillige Weiterversicherung ist möglich, wenn sie nach § 313 der Reichsversicherungsordnung vorgenommen wird, jedoch ist eine freiwillige Versicherung von Versicherungslosen, wie sie die Krankenversicherung vorsieht, nicht möglich.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat nach dem Entwurf derjenige, der arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Als „arbeitsfähig“ gilt, wer nicht invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist.

Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor der Arbeitslosigkeit versicherungspflichtig beschäftigt bzw. freiwillig versichert war. Der Anspruch auf Unterstützung ist erschöpft, wenn innerhalb der letzten 24 Monate für 26 Wochen Unterstützung bezogen wurde. Das ist eine beträchtliche Verschlechterung. Zu verlangen ist mindestens die Übernahme des jetzigen Zustandes, der nur von 12 Monaten spricht. Bei günstiger Arbeitsmarktlage kann der Reichsarbeitsminister die Unterstützungsdauer auf 13 Wochen herabsetzen, bei ungünstiger sie über 26 Wochen hinausdehnen. Bei freiwilligen Verlassen der Arbeit ohne wichtigen Grund oder bei Verlust der Arbeitsstelle durch ein Versehen, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, soll für vier Wochen keine Unterstützung gezahlt werden. Diese Frist muß mindestens um die Hälfte gekürzt werden. Für die Dauer eines Streiks und einer Aussperrung soll es nach dem Entwurf überhaupt keine Unterstützung geben.

Mit dem Versicherungscharakter unvereinbar ist die im Entwurf dann vorgesehene Pflichtarbeit für Arbeitslose unter 21 Jahren und langfristige Unterstützte. Zwar bedeutet die neue Fassung eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand, dennoch ist sie als Ganzes zu bekämpfen. Soweit die Pflichtarbeit nicht gänzlich ausmerzen ist, muß auf weitere Einziehung gedrungen werden. Dem Versicherungsprinzip widerspricht weiter, daß die Gegenleistungen zu den gezahlten Beiträgen nicht fest umgrenzt werden. Die Höhe der Unterstützung steht nach dem Entwurf der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister und dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung fest. Ein Mitbestimmungsrecht der Versicherten gibt es also nicht. Vorzusehen ist eine Begrenzung der Unterstützung nach oben, und zwar soll sie einschließlich der Familienzuschläge im Einzelfalle nicht mehr als drei Viertel des für den Arbeitnehmer in Frage kommenden tariflichen oder ortsüblichen Lohnes betragen. Viel richtiger wäre es demgegenüber, einen Mindestsatz festzulegen.

Die Wartezeit zum Bezuge der Unterstützung soll sieben Tage betragen. Sie muß mindestens auf drei Tage verkürzt werden, denn bei den geringen Löhnen kann niemand Ersparnisse machen. Tatsächlich beträgt in den meisten Gliedstaaten heute schon die Wartezeit drei Tage.

Die Versorgung der Arbeitslosen im Krankheitsfall ist in üblicher Weise wie bisher geplant. Doch wird nunmehr eine Verpflichtung der Gemeinden zur Krankenversicherung aller Erwerbslosen ausgedrückt. Verlangt werden muß zu diesem Abschritt, daß den kranken Erwerbslosen ein höheres Krankengeld, als vorgesehen, ermäßigt wird. Ebenfalls ist im Interesse der Krankenkassen, die durch die Erwerbslosen stark belastet werden, eine höhere Beitragszahlung zuzulassen.

Der Entwurf enthält weiter Bestimmungen über die Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit, über Aufbringung und Verteilung der Mittel. Für die Beiträge der Landesämter ist ein völliger, für das gesamte Reichsgebiet jedoch nur ein beschränkter Lasten- und Gefahrenausgleich vorgesehen. Wenn das ein Fortschritt ist, so muß doch im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten ein völliger Ausgleich für das ganze Reich und damit ein einheitlicher Beitrag gefordert werden.

Die Kurzarbeiterunterstützung fehlt im Entwurf. Sie ist demnach nicht geplant. Wir können darauf nicht verzichten. Sie liegt auch im Interesse der Entlastung des Arbeitsmarktes.

Dem Entwurf haften, wie vorstehend erwähnt, eine ganze Reihe Mängel an, die in höchsten Maße unsere Kritiker ist. Unbedingt ist auch das fehlende Selbstbestimmungsrecht hervorzuheben. R. L.

Sür die Betriebsrätepraxis

Das Betriebsrätegesetz in soziologischer Betrachtung

Die Ursache, die zu den nachfolgenden Wertbetrachtungen über das Betriebsrätegesetz führt, liegt in mancherlei als unerfreulich empfundenen Beobachtungen, die während der letzten zwei Betriebsräte-Wahlperioden gemacht werden konnten. Ein Teil der Arbeiterklasse (Arbeiter und Ungeheuer) macht sich zu all den mit dem Betriebsrätegesetz im Zusammenhang stehenden Dingen eine Auffassung zu eigen, die für den Bestand und auch den weiteren Ausbau des Sozialrechtes ungemein schädigend wirken muß. Die öfters wiederkehrende Erscheinung, daß Teile der Arbeiterklasse urteilen, ohne sich an vergangene Zustände zu erinnern, oder auch allzu oberflächlich Gegenwärtiges mit Vergangenen abzuwägen, zeigt sich auch bei der Einstellung vieler Arbeiter zum Betriebsrätegesetz. Solche Wahrnehmungen sind eigentlicher Anlaß zu nachstehenden Darlegungen.

Die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 ist der Niederschlag aus einem gesellschaftlichen Zustand, der im wesentlichen herbeigeführt wurde durch den verlorenen Krieg. Die demokratische Staatsauffassung, wie sie im Artikel 1 der Reichsverfassung zum Ausdruck kommt, ist ein nicht von der Einsicht getragenes, sondern von den veränderten sozialen Machtverhältnissen diktiertes Zustandnis an die bis zur Staatsumwälzung politisch entrechtete Volksklasse. Es wird ihr die gleichberechtigte Teilnahme an der Führung und Verwaltung des Staates eingeräumt. Daß die Praxis heute uns die Herrschaft einer Minderheit zeigt von ähnlichen Gesichtszügen, wie sie die Vorkriegszeit hatte, ist nicht ein Mangel an politischem Recht, sondern ist der noch tief wurzelnden Untertanenideologie aus der vergangenen monarchistischen Epoche und dem jetzt noch geringen Staatsbürgerbewußtsein zuzuschreiben. Ebenjowenig wie die politische Rechtsstellung von der um Lohn arbeitenden Klasse voll ausgenutzt und von ihr in ihrem Sinne ausgewertet wird, ebenjowenig findet auch der übrige Teil der Verfassungsrechte von einer erheblichen Anzahl Arbeiter die notwendige Beachtung und Musanwendung. Neben andern Verfassungsrechten trifft diese Geringschätzung auch auf den uns hier interessierenden Artikel 165 der Reichsverfassung. Er lautet:

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die leitendsten Organisations- und ihre Befehlsmacht werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsratsgremien sowie in nach Wirtschaftszweigen gegliederten Tarifratkammern und in einem Reichsarbeitsrat.

Die Betriebsratskammern und der Reichsarbeitsrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialversicherungs-gesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volksteile zu Betriebsratsräten zusammen. Die Betriebsratsräte und der Reichsarbeitsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichsarbeitsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichsarbeitsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzentwürfe zu beantragen. Er wählt einen der Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichsarbeitsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeitern und Betriebsräten können auf den ihnen überlassenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbesugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Betriebsräte sowie ihr Verhältnis zu andern sozialen Selbstverwaltungsgremien zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Der Artikel 165 der Reichsverfassung enthält beachtliche Zugeständnisse für eine mögliche Mitwirkung der Arbeiterklasse in der Führung der Wirtschaft. Die verfassungsmäßige Niederlegung von Verheißungen in solchem Umfang ist nur aus den sozialen Machtverhältnissen der damaligen Zeit heraus zu verstehen. Für eine solche Schlussfolgerung spricht auch die Tatsache, daß von den gesamten Verheißungen im Artikel 165 bis jetzt nur ein verhältnismäßig winziger Teil, und der auch noch in verkümmertem Form, erfüllt worden ist.

Eine solche verkümmerte Ausstrahlung aus dem Artikel 165 der Reichsverfassung ist das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. Trotz seiner kümmerlichen Form gibt das Gesetz, allgemein gesehen, dem Arbeiter im Betrieb eine stärkere Rechtsstellung als er vor der Staatsumwälzung in diesem einnahm. Man braucht nur, um das zu erkennen, in Rechnung zu stellen, daß im Jahre 1912 12 437 Tarifverträge bestanden, durch welche die Arbeitsbedingungen von 1 800 570 Betriebsangehörigen ihre Regelung fanden. Selbst bei der günstigen Annahme, daß alle betrieblichen Vorkommnisse, in die tarifbeteiligte Arbeiter verstrickt wurden, durch Tarifinstanzen oder Beauftragte der beteiligten Organisationen geregelt worden sind, verblieben rund 13 Millionen Arbeiter, die bei betrieblichen Vorkommnissen, in die sie verwickelt waren, auf die direkte Hilfe von Tariffunktionären im Betrieb nicht rechnen konnten. Falls der Arbeiter einer wirtschaftlichen Vereinigung angehörte, trat diese zuweilen erst indirekt als Stützpunkt für ihn ein. Wir hatten ja auch in manchen Betrieben Arbeiterausschüsse. Aber deren Besugnisse und deren Stellung in den Betrieben brauchen keine Worte verloren zu werden, denn sie waren für die Unternehmer in den weitaus meisten Fällen nur Luft und entsprechend war auch ihre Wirksamkeit.

Das Rechtsverhältnis des Arbeiters im Betrieb ist durch das Betriebsrätegesetz ein andres geworden. Der Arbeiter hat das Recht zur Bildung einer geschlossenen Vertretung seiner Interessen im Betrieb. Diese Vertretung des Arbeiters im Betrieb ist ein öffentlich-rechtlicher, wenn auch beschränkter, aber sofort und direkt wirkender Wächter für den

Arbeiter bei betrieblichen Vorkommnissen, die ohne Vertretung seiner Rechte sind oder scheitern. Die eingeschleifte gesellschaftliche Vertretung hat das Recht, gehört zu werden.

Der gesetzliche Ausdruck eines Rückschrittes für den Arbeiter und seine Interessenvertreter im Betrieb hat auch seine psychologischen Einflüsse im Hinblick auf die Entwicklung zum sozialen Denken. Die Gewähr einer helfenden, durch das Gesetz gestützten Hand, das Gefühl Mitarbeiter an der Seite zu wissen, die im Bedarfsfalle mit Rat und Tat eintreten und im Notfalle verpflichtet sind, mit allen gesetzlichen Mitteln die Interessen des Arbeiters zu vertreten, wird für die Vertiefung des Solidaritätsgedankens ein äußerst wertvolles Hilfsmittel. Mit elementarer Gewalt werden der Mensch, der des öfteren die Hilfe seiner Betriebsvertretung braucht, auf den Wert sozialer Unterstützung hingewiesen. Er lernt den Kollektivgedanken schäben und wird zu sozialem Bewußtsein gedrängt.

Von nicht unbedeutendem Vorteil für die Arbeiterschaft ist der im § 66 des Betriebsrätegesetzes ausgedrückte Schutz der gesetzlichen Betriebsvertretung. In der Vorkriegszeit bestanden nur wenige Tarifverträge, die den Vertrauensleuten der am Vertrag beteiligten Arbeiterorganisationen wirksamen Schutz in den Betrieben boten. Wo er im Tarifvertrag ausgesprochen war, war er unzureichend, und vor allem Dingen fehlte er, wie der Tarifvertrag allgemein, nur auf dem Privat-recht. Der § 66 des Betriebsrätegesetzes gibt den Vertrauensleuten der Arbeiter eines Betriebes zweifellos einen wirksameren Schutz, als ihnen Tarifverträge der Vorkriegszeit geben konnten; schon deshalb, weil er gesetzlich ist. Der gesetzlichen Betriebsvertretung ist die Möglichkeit gegeben, Arbeitnehmerinteressen im Rahmen des Betriebsrätegesetzes zu vertreten zu können, ohne Gefahr zu laufen, deswegen der Unternehmer-willkür preisgegeben zu sein. Der Schutz für die Betriebsvertretungen ist nicht genügend, aber doch ausreichend, um Dritten die Entscheidung übertragen zu können, ob eine Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes nach dem Gesetz berechtigt ist. Diese Tatsache allein, gemessen an den Schwierigkeiten, die die Arbeiterorganisationen, im besondern aber die A-estelltenorganisationen, in der Vorkriegszeit gehabt haben, um ihre Vertrauensleute in den Betrieben unterzubringen und zu schützen, ist trotz anhaltender Mängel des Betriebsräteschutzes ein nicht zu unterschätzender Fortschritt für die Gewerkschaften und ein beachtlicher Stützpunkt in ihrem Kampf um die soziale Vorwärtsentwicklung.

Von nicht geringer Bedeutung ist auch das Betriebsrätegesetz im Hinblick auf die gesetzliche Anerkennung der wirtschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen bzw. ihrer Vertreter, wie sie beispielsweise dessen § 31 zum Ausdruck bringt. Die Sitzungen des Betriebsrates, in denen doch nur Betriebsangehörigen ihre Aussprache finden, können auf Anruf von Gewerkschaftsvertretern besucht werden. Die Vertreter der Gewerkschaften haben im § 31 ein gesetzlich anerkanntes Recht, mitberatelnd Betriebsangelegenheiten besprechen zu können. Das gesetzlich verankerte Recht wird in seiner Wichtigkeit auch erst deutlich, wenn man sich um ein Jahrzehnt zurückerinnert. Die meisten Gewerkschaften mußten vor dem noch bitter kämpfen, bei der Regelung allgemeiner Lohn- und Arbeitsbedingungen als gleichberechtigte Faktoren anerkannt zu werden. Noch viel weniger fanden aber in solchen Industriezweigen, in denen die Tendenz des einseitigen Diktats der Arbeitsbedingungen vorherrschte, Gewerkschaftsvertreter Eingang in die Betriebe, und auch kaum Anlaß, wenn sie bei der Lösung betrieblicher Vorgänge mithelfen wollten. Die Vertiefung von der Zeit vor dem Betriebsrätegesetz und das Abmessen der für die soziale Bewegung doch so winzigen Zeitspanne zwischen damals und jetzt lassen die gesetzliche Anerkennung der Gewerkschaften im Betriebsrätegesetz nicht so belanglos erscheinen, wie es bei einer oberflächlichen Beurteilung oftmals zum Ausdruck kommt.

Das Betriebsrätegesetz enthält noch eine Reihe von Bestimmungen, die für eine Zusammenarbeit von Betriebsangehörigen, Betriebsvertretung und wirtschaftlicher Vereinigung sprechen. Der Gedanke des Kollektivismus im und über den Betrieb hinaus ist ein im Betriebsrätegesetz immer wiederkehrender. Darin liegt aber der soziale Wert desselben, denn das Betriebsrätegesetz wird damit zu einem, wenn auch schwachen Mittel, die Menschen für die Idee und den Willen zu einer sozialen Wirtschaftsgestaltung zu erziehen. Die die heutige Wirtschaftsordnung vereindende Kräfte haben in dem Betriebsrätegesetz ein, wenn auch nur beschränktes Mittel, mit dem sie geistig vorbereitend den Willen zu einer sozialen Neuordnung vertiefen können. Die gesellschaftliche Entwicklung ist immer in Fluß. Unausgesetzt ringen im Organ der Gesellschaft lebensbeschafende mit lebensverneinenden Mächten. Die Tiefe des Geistes und die Größe des sich seiner Aufgabe bewussten Willens sind die Triebkräfte, die die Neugestaltung mehr oder weniger stark drängen. Betrachten wir das Betriebsrätegesetz als eine geringe Erweiterung unfruchtbarer Sozialrechtes, lernen wir aber auch in ihm einen Keim sehen zur Verneinung des Prinzips individueller Wirtschaftsausnutzung, benutzen wir es bemut als einen Keim für die reale und die geistige Vorbereitung des Menschen zum Bekenntnis für das soziale Wirtschaftsprinzip, dann hat das Betriebsrätegesetz für die Arbeiterschaft trotz seiner Schwächen einen gesunden Kern, den wir erhalten und nähren müssen.

Folgen eines Verzichtes auf Wahlbeteiligung

Saben die Vertreter einer Gruppe von Arbeitnehmern eines Betriebes das gesetzliche Recht, die speziellen Interessen der andern Gruppe mit zu vertreten zu können, wenn diese Gruppe auf Wahlbeteiligung verzichtet? Diese Frage wird allgemein auch in

Kommentaren verneint. Der § 6 des Betriebsrätegesetzes enthält die Bestimmung, daß zur Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in allen Betrieben, in deren Betriebsräten Arbeitermitglieber und Angestelltenmitglieber vertreten sind, Arbeiterräte und Angestelltenräte zu errichten sind.

Das besagt, die Bildung von Arbeiterräten und Angestelltenräten hat zur Voraussetzung, daß sich Arbeiter und Angestellte an der Betriebsratswahl beteiligen und jede Gruppe aus ihren Reihen Kandidaten zur Wahl stellt.

Berücksichtigt nun die eine Gruppe in ihrer Gesamtheit auf eine Wahlbeteiligung, beispielsweise die Angestellten, so vertreten die Angestellten ihr geschlechtes Recht, spezielle Gruppeninteressen als Angestellte des Betriebes gegenüber dem Unternehmer vertreten zu können. In diesem Falle bilden die gewählten Arbeitervertreter den Betriebsrat. Der nur aus Arbeitern bestehende Betriebsrat hat sowohl die Rechte als Gruppenvertretung der Arbeiter des Betriebes (§§ 78—80) als auch die Rechte als Betriebsrat (§ 6). Das heißt, dieser Betriebsrat, der nur aus Arbeitermitgliebern sich zusammensetzt, hat das Recht, den Arbeitern und den Angestellten gemeinsame Interessen gegenüber der Geschäftsleitung zu vertreten; er hat jedoch nach dem Gesetz keine Verpflichtung, spezielle Gruppeninteressen der Angestellten wahrzunehmen.

Die nicht an der Wahl beteiligten Angestellten scheiden auch als Betriebsangehörige insofern aus, als sie bei Feststellung der zu wählenden Stimmzahl des Betriebsrates als Arbeitnehmer des Betriebes nicht zählen.

Zuständigkeit für Einspruchslagen bei fristloser Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes

Die Einspruchslage für ein fristlos entlassenes Mitglied des Arbeiter- und Betriebsrates kann nur vom Arbeiterrat, nicht vom Betriebsrat erhoben werden (betrifft §§ 96, 84, 86 BGG.). Entscheidung vom 7. Februar 1925 des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 11, als Arbeitsgericht. Veröffentlicht in der neuen „Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Heft 4. Der Tatbestand ist folgender: Ein Arbeitermitglied des Betriebsrates wurde fristlos entlassen. Die Geschäftsleitung glaubte für ihr Vorgehen vom Gesetz gestützt zu sein. Der Arbeiter erkennt den Grund zur fristlosen Entlassung nicht an und erhebt Einspruch, aber nicht beim Arbeiterrat, sondern beim Betriebsrat. Dem Betriebsrat überträgt er auch die Klagevertretung vor dem Arbeitsgericht.

Die Klage wurde wegen mangelnder Klageberechtigung des Betriebsrates abgewiesen.

Begründet wird die Klageabweisung erstens damit, daß der Einspruch gegen die fristlose Entlassung nicht beim Arbeiterrat erfolgt ist, der als der zuständige Gruppenrat in Frage kommt, und zweitens sei der Betriebsrat und nicht der Arbeiterrat mit der Klagevertretung beauftragt worden. Ausführlicher wird in der Begründung noch betont, daß die Einspruchslage eines der Betriebsratsmitglieder nicht angehöriger Arbeitnehmers prozessual genau so zu behandeln sei wie die eines Mitgliedes der Betriebsvertretung, das gegen seine fristlose Entlassung klagt. Das heißt, Form- und Fristvorschriften des § 84 Absatz 1 und § 86 Absatz 1 BGG. sind bei solchen Klagefällen reiflos einzuhalten.

Zur Kündigungsfrage bei Arbeitsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall

Wegen der besonderen Art der Begründung eines Urteils vom 1. August 1924 des Gewerbegerichts Nürnberg bringen wir auszüglich diese zur Kenntnis. (Veröffentlicht im Heft 1 der neuen „Zeitschrift für Arbeitsrecht“ vom Jahrgang 1925.) Nach dem Klageantrag hatte das Gericht zu entscheiden, ob die Kündigung eines durch einen Betriebsunfall arbeitsunfähig gewordenen Arbeiters eine unbillige Härte darstellt. (§ 84 Abs. 4 BGG.) **Tatbestand:** Ein Arbeiter erlitt einen Betriebsunfall und erkrankte während der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit die Kündigung zugestimmt unter der Angabe wegen Arbeitsmangels. Der Arbeiter erhob gegen die Kündigung Einspruch beim Arbeiterrat unter Berufung auf § 84 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes. Der Einspruch blieb erfolglos, und demzufolge erhob er Klage beim Arbeitsgericht. Der Arbeiter war zur Zeit der Klageentscheidung noch erwerbsunfähig. Das Gericht hat zugunsten des Arbeiters entschieden. Aus der Begründung des Urteils ist hervorzuheben: Das Gericht hat lediglich die Frage geprüft: Bringt die Kündigung eines erwerbsunfähigen Arbeiters dem Betrieb eine Entlastung seines Lohnkontos? Diese Frage mußte verneint werden, weil ein erwerbsunfähiger Arbeiter keinen Lohn bezieht, keinen Anspruch auf Lohn hat. Wenn die Firma infolge von Arbeitsmangel ihren Betrieb durch Entlassung von Arbeitern hätte entlasten wollen, so hätte sie Arbeitern kündigen müssen, die Lohnansprüche haben. Die Firma hätte ohne Schädigung für ihren Betrieb mit ihrer Entscheidung ruhig warten können, bis der Arbeiter wiederhergestellt war und dann zu prüfen gehabt, ob zu diesem Zeitpunkt die Verhältnisse des Betriebes eine Kündigung des Klägers noch bedingen. Da die Firma die Entscheidung getroffen habe zu einer Zeit, wo die Entlassung des Klägers die Verhältnisse des Betriebes in keiner Weise günstiger gestalten konnten, ist der Einspruch des Klägers als gerechtfertigt anerkannt worden.

Zur Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren

Zu den besonderen Aufgaben und Befugnissen der Betriebsvertretungen gehört die Bekämpfung der Unfallgefahren. Nach § 68 Ziffer 8 haben die Betriebsvertretungen auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbspolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken. Nach § 77 ist ein vom Betriebsrat bestimmtes Mitglied bei den Unfalluntersuchungen, die vom Unternehmer, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, zuzuziehen. Nach § 78 haben die Betriebsvertretungen für eine den Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung der Unfallbeschädigten durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung beim Unternehmer wie bei den Mitarbeitern unklügelte Sorge zu tragen. Durch diese Bestimmungen sind die Betriebsvertretungen unterstützende Organe der Arbeiterschutzbeförden. Die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe kann durch sachgemäße Belehrung der Arbeiter, durch Veranstaltung von Vorträgen in Betriebsversammlungen sowie durch Anregungen zur Schaffung hygienischer Einrichtungen geschehen. Auch die Bekämpfung der Feuergefahr im Betrieb gehört hierher. Bei der Revision der Betriebe können die Gewerbeaufsichtsbeamten ein Mitglied der Betriebsvertretung miteinheimen; dem Unternehmer steht hiergegen kein Einspruchsrecht zu. Die von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften müssen den Betriebsratsmitgliedern geläufig sein und deren Beachtung sowohl seitens der Arbeiter wie der Betriebsleitungen von den Betriebsvertretungen überwacht und nötigenfalls gefordert werden. Verstöße der Betriebsinhaber gegen diese Vorschriften sind bei beharrlicher Verweigerung zur Abhilfe der zuständigen Aufsichtsbehörde durch die Betriebsvertretungen zu melden. Die Durchführung tariflicher Erweiterungen der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowohl in der Maschinenbedienung wie in der Arbeitsweise ist von den Betriebsvertretungen gleichfalls zu überwachen. Für die nach § 77 vorgeschriebene Zuziehung von Betriebsratsmitgliedern bei Unfalluntersuchungen im Betriebe empfiehlt es sich, einen ständigen und sachkundigen Vertreter der Betriebsvertretung zu benennen. Die Zuziehung von Betriebsratsmitgliedern zu solchen Untersuchungen, zu denen auch solche strafrechtlicher Art gehören, soll die Gründlichkeit der Untersuchung fördern und den Mitarbeitern das Vertrauen geben, daß keine Vertuschung vorkommt. Zu beachten ist, daß eine Anrechnung etwaiger Renten auf den Arbeitslohn verboten ist.

Warnung vor privatkapitalistischen Handelsgeschäften

Die Einführung der festen Währung hat u. a. auch die erfreuliche Wirkung gezeitigt, daß die lange Zeit geübte Warenzurückhaltung durch ein starkes Warenangebot abgelöst wurde. Der damit verbundene Konkurrenzstumpf hat fündige Unternehmer auf den Gedanken gebracht, arbeitswirtschaftliche Einrichtungen in den Dienst ihres eigenen Unternehmens zu stellen. Die Betriebsräte scheinen ihnen dazu besonders geeignete Objekte. Mit dem Köder eines kleinen Nebenverdienstes versuchen sie die Betriebsräte für den Vertrieb innerhalb der Betriebsstätten zu interessieren, wobei sich einzelne nicht scheuen — der Wahrheit zuwider —, ihr Beginnen auf eine besondere Empfehlung der zuständigen Gewerkschaft bzw. bekannter Gewerkschaftsmitglieder zu stützen.

Ein solcher Warenhandel innerhalb des Betriebes kann nicht Aufgabe der Betriebsräte sein, und jeder Betriebsrat, der es mit der Erfüllung der ihm obliegenden Arbeiten ernst nimmt, sollte alle derartigen Anfragen ablehnen. Bei diesem Hinweis leidet uns nicht nur die Erkenntnis, daß der Arbeitgeber an einer solchen Verletzung der Kräfte seiner Betriebsräte große Freude hat, sondern vor allem die Tatsache, daß ein solcher Warenhandel mit den Bestrebungen der Arbeiterschaft, die Macht der Käufer in eigenen Konsumgenossenschaften zu sammeln, im stärksten Widerspruch steht. Statt der Übernahme eines solchen Warenhandels sollten die Betriebsräte lieber öfter Veranlassung nehmen, im Kreise der Betriebsangehörigen für die Konsumgenossenschaften zu werben, um diese zu einer umfassenden Organisation auszubauen. Ein solches Beginnen liegt weit mehr im Interesse der Arbeiterschaft wie der Sonderdienst, der einzelnen Handelsfirmen durch bereitwillige Übernahme einer Warenvertriebsstelle innerhalb der Betriebe geleistet wird.

Auf gleichem Gebiet liegen die Bemühungen verschiedener Verrechnungsunternehmungen, arbeitswirtschaftliche Vertrauensleute als nebenamtliche Agenten für den Abschluß von Versicherungsverträgen zu gewinnen. Den Vögel dieser Bestrebungen hat sicher ein gewisser Jakob Sonrath abgekniffen, der sich als „Geschäftsführer“ einer „Gemeinnützigen Gesellschaft für Kunst, Literatur und gegenseitige Hilfe“ mit Rundschreiben wohl an alle unsere Arbeitersekretariate gewandt hat. Nach diesem Rundschreiben gewährt diese Gesellschaft angeblich Kranken-, Unfall- und Sterbegeld, während der Mitgliedsbeitrag durch Lieferung einer Zeitschrift „Anter“ quittiert wird. Nach einer uns gewordenen Auskunft ist die größte Vorsicht gegenüber diesem Geschäftsunternehmen am Platze.

Aber diese Warnung hinaus fühlen wir uns aber auch bei dieser Gelegenheit verpflichtet, das eigene Versicherungsunternehmen der Arbeiterschaft in Erinnerung zu bringen. Für den Abschluß von Volks-, Spar- und Lebensversicherungen kommt für die Gewerkschaftsmitglieder in erster Linie die „Volksfürsorge“, das von den Gewerkschaften und dem Zentralverband der Konsumvereine gemeinsam ins Leben gerufene, weitläufige gemeinnützige Unternehmen in Frage. Die Versicherungsbedingungen sind günstiger als bei den privaten Versicherungsanstalten.

Korrespondenzen

Altenburg. In unserer Versammlung am 2. Mai konnte Vorsitzender Reichardt zwei Jubilare mit 40- sowie vier mit 25-jähriger Mitgliedschaft beglückwünschen. Er tat dies in Verbindung mit der Begrüßung der Neuausgelernten, die sämtlich den Weg in den Verband gefunden haben, indem er ihnen die Jubilare als leuchtende Vorbilder empfahl. Der gedruckt vorliegende Kassenbericht vom ersten Vierteljahr 1925 wurde genehmigt, der Kartellbericht zur Kenntnis genommen, worauf dann ein interessanter Vortrag: „Der Gewerkschaftler und moderne Schulfragen“, vom Lehrer Müller gehalten wurde. Redner gab ein allgemeines Bild des bis 1918 bestehenden Schulwesens, dann der spärlich eingeführten Verbesserungen und legte jedem ans Herz, sich zur Pflicht zu machen, den Kampf zur Erreichung eines fortschrittlichen Schulprogrammes zu fördern und zu unterstützen. Das Bekenntnis zur Berufsaufgabe, insbesondere der die Schule betreffenden §§ 142-149, müsse verlangt werden, da dieselben einen Schritt vorwärts bedeuten. Die gerade jetzt überall stattfindenden Elternratswahlen sollten als wichtig betrachtet werden und jeder bestrebt sein, den Vertretern einer fortschrittlichen Schule zum Siege zu verhelfen. Leider war die Versammlung nur schwach besucht, was in Anbetracht dieses wichtigen und interessanten Vortrages sehr zu bedauern ist.

Breslau. In unserer außerordentlichen Generalversammlung am 22. April erfolgte zunächst die Aufnahme von 25 Ausgelernten. Damit sind alle bisherigen Ausgelernten unsern Reihen zugeführt. Dann begrüßte der Vorsitzende die jungen Mitstreiter und ermahnte sie, sich eifrig am Vereinsleben zu betätigen. Ferner begrüßte er 10 aus Wien gekommene Kollegen, die gemäß internationaler Abmachungen hier in Kondition getreten sind. Möchte es ihnen vergönnt sein, insalge günstiger Konjunktur recht lange hier weilen zu können. Hierauf hielt Stadtrat Neukirch einen Vortrag über: „Die städtischen Wohlfahrtseinrichtungen“, der uns einen Einblick gewinnen ließ in die vielen Zweige der Wohlfahrtspflege mit den Riesensummen an Geldern, die sich auf das Bierfache der Vorkriegszahl belaufen. Im Anschluß hieran gelangte ein Antrag zur Annahme, der dem Vorstand anheim gibt, je nach Lage der Finanzen dem Arbeiterwohlfahrtsausschuß einen Betrag zuzuführen, der, da die gegenwärtigen Wirtschaftskämpfe die Solidarität der Kollegen anderweitig in Anspruch nehmen werden, später von diesen wieder aufgebracht werden soll. Kollege Birnbach erstattete Bericht über den zu Ostern abgehaltenen Gau-Verkehrstag, an welchem 500 Lehrlinge aus Schlesien teilgenommen haben. Diese stattliche Zahl dürfte wohl dafür bürgen, daß der Nachwuchs unserer Organisation gehört und daß die für diese Veranstaltung aufgewandten Mittel ihre Früchte bringen werden. Die diesjährige Lehrplangestaltung beweist, daß die Prinzipale — bis auf einige rühmliche Ausnahmen — die Lehrplangestaltung voll auszunutzen bestrebt sind, und zwar in einer Weise, daß sich selbst die Prinzipalverwaltung anläßlich einer Tarifabschlagsgerichtssitzung wegen Überschreitung der Stufen mißbilligend über diese Jagd nach Lehrplängen aussprach. Als Ergebnis der Abstimmung wurde bekannt gegeben, daß der „Breslauer Buchdrucker-Gehilfen-Verein“ fortan den Namen führen wird: „Verband der Deutschen Buchdrucker, Ortsverein Breslau“. Am 5. Juni findet unser Johannistfest in Mühlberg statt, wozu die Kollegen der umliegenden Druckorte freundlichst eingeladen sind.

Breslau. (Korrektoren.) Der Verein schlesischer Korrektoren hielt am 10. April eine gutbesuchte Versammlung ab. Nach Aufnahme von drei neuen Mitgliedern hielt Kollege Niemand einen außerordentlich beifällig aufgenommenen Vortrag über „Kritisches zur Rechtschreibung“. Die folgende Besprechung des Vortrages war sehr eingehend und förderte mancherlei Wissenswertes.

Str. Köln a. Rh. Unsere Bezirksversammlung am 25. April hätte in Anbetracht der wichtigen Tagesordnung besser besucht sein können. Nachdem Kollege Janßen den geschäftlichen Teil erledigt und Aufnahmen und Ausschüsse vollzogen waren, fand die Berichterstattung über den Düsseldorfertag statt. In sachlicher Weise behandelte Kollege Janßen den ersten Tag, Kollege Krumm den zweiten Tag der Verhandlungen, an die sich eine kurze Diskussion anschloß. Sodann gedachte der Vorsitzende noch der Feier des 1. Mai, der neuen Ferienordnung (siehe „Korr.“ vom 25. April), des 25-jährigen Jubiläums der Maschinensektorenvereinigungen des Gaues Rheinland-Westfalen, des zu Pfingsten in Köln stattfindenden Jungbuchdruckertages und der Tausendjahrfeier der Rheinlande.

Konstanz. In unserer leider schlecht besuchten Versammlung am 2. Mai wurde nach verschiedenen Mitteilungen des stellvertretenden Vorsitzenden unsern bisherigen Vorsitzenden Edmund Timm der Dank ausgesprochen für seine langjährige, aufopfernde Arbeit und Mühe während seiner Amtszeit. Viele Jahre lenkte er das Steuer des Ortsvereins und Bezirks Konstanz. An seine Stelle tritt Kollege Richard Wagenlehner. Die Versammlung forderte die Kündigung des Wohnabkommens. Die Johannistfeier findet in Überlingen statt, verbunden mit der Bezirksversammlung. Den Kartellbericht erstattete Kollege Schwarz. „Verschiedenes“ wurde noch eine Ratour beschlossen, damit die Kollegen mehr Gelegenheit erhalten, auch das gesellige Gebiet zu pflegen. Mögen die konstanzer Kollegen durch rege Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen die Arbeitsfreudigkeit des Vorstandes lebendig erhalten.

Kottbus. Das fünfzigjährige Jubiläum des Ortsvereins Kottbus wurde am 25. April im festlich dekorierten Saale des „Volkshauses“ begangen. Am Saaleingang wurde jedem Festteilnehmer die „Wünsche des Vereins in Form eines „Korrespondent“ überreicht. Während die ersten fünf Seiten eine Übersicht über all die Vorkämpfe seit dem

Gründungszeit 1875 bringen, enthält der übrige Teil der Schrift humoristische Vorgänge, Details aus dem Buchdruckerleben beleuchtend. Die Feier selbst wurde durch Konzertstücke der Arbeiterportale eingeleitet. Darauf feierte Kollege Urban die versammelten Jubilare des Vereins, von denen 22 länger als 25 Jahre dem Verbande angehören. Nach der Hymne „Heil Gutenberg“, vorgeleitet von der „Typographia“, dem Gesangsverein Kottbuser Buchdrucker, mit Orchesterbegleitung, übermittelte Kollege Reichardt (Berlin) die Glückwünsche des Verbandsvorstandes, im Verlauf seiner Rede die Jüngeren ermahnend, treu zur Fahne des Verbandes zu stehen. Die Glückwünsche des Obergauces übermittelte Gaukassierer Billa (Stettin), am Schluß seiner Ansprache einen silbernen Pokal mit Widmung überreichend. Nun folgten die Vertreter der Ortsvereine des Bezirks Kottbus: Forst, Sorau, Senftenberg, Spremberg, Kalau usw., ebenfalls Diplome und Ehrenurkunden überbringend. Der Bezirk Frankfurt a. d. N. widmete dem Jubilar ein prächtiges, mit lebenden Blumen gefülltes Füllhorn mit einer schwarz-rot-goldenen Schleife. Ferner waren Glückwunschtелеграмme eingegangen vom Bezirk Görlitz, Bezirk Frankfurt a. d. N., Ortsverein Guben, von den ehemaligen Kottbusern: den Kollegen Richard Schmidt, August Lorenz, Wilhelm Woffens (Berlin), Christian Schulze (Söfingen). Gauvorsitzer Helm (Stettin), der leider wegen dringender Angelegenheiten nicht erscheinen konnte, hatte schriftlich seinen Glückwunsch übermittelt. Allen Kollegen sagen wir auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank für die unserm Ortsverein dargebrachten Ehrungen. Dank auch dem Kollegen Urban für die mühselige Arbeit des Verfassens der im Jubiläumskorrespondent“ niedergelegten Vereinsgeschichte der letzten 50 Jahre. Der übrige Teil des Programms brachte dann in bunter Reihenfolge Musik- und Gesangsvorträge, außerdem Rezitationen des Kollegen Wichmann (Berlin). Kollege Gurl als Vorsitzender des Ortsvereins dankte für die dem Jubilar zuteil gewordenen Ehrungen; auch dankte er namens der 22 Jubilare, dabei die jüngeren Kollegen ermahnend, im Sinne der Alten zu wirken und ihr Alles einzusetzen im Interesse des Verbandes. Darauf entfiel der Tanz jene urgemittelte Stimmung, wie sie nur dem Buchdrucker völkchen eigen ist.

Krefeld. Die Monatsversammlung am 25. April hätte besser besucht sein können. Ein Teil der Kollegenschaft muß mit der Geplagtheit brechen, nur die Versammlungen zu besuchen, die zu Lohnfragen Stellung nehmen. Die Gewerkschaften haben, um zu ihrem Ziel zu kommen, auch andre, nicht minder wichtige Aufgaben zu erfüllen. Die Nicht-versammlungsbesucher mögen sich nun endlich einmal revidieren und der gewerkschaftlichen Kleinarbeit beträchtlich mehr Verständnis und Interesse entgegenbringen. Wie jede der letzten Versammlungen, hatte auch diese eine Anzahl Neuaufnahmen zu verzeichnen, sowohl ausgebildeter Kollegen als auch wieder zum Beruf zurückgekehrter. Der Vorsitzende machte dann Mitteilung von einer Anzahl Neuaufnahmen von Ortsvereinsmitgliedern. Für den Bezirk wurde im abgelaufenen Jahr eine Schreibmaschine angeschafft, wodurch es möglich ist, die Ortsvorstände des Bezirks schnell und ausführlich über Organisationsangelegenheiten zu unterrichten. Die Kosten wurden durch Umlageverfahren aufgebracht. Eine geldliche Zuweisung an die Zentralbibliothek wurde durch die Versammlung gutgeheißen. Nach Besprechung einiger Rundschreiben betreffs Sonntagsarbeit und Bedienung von Offsetmaschinen durch Buchdrucker erstattete Kollege Meurer Bericht von der Gauhauptversammlung. Eine kurze Diskussion ergab Übereinstimmung mit der dort geleisteten Arbeit. Dem Kollegen Albrecht (Köln) weiß man es Dank, daß er bis jetzt seine schätzenswerte Kraft der Organisation zur Verfügung gestellt hat und bedauert sein Auscheiden aus dem Gauvorstand. Der Kartellbericht wurde von dem Kollegen Tissen erstattet. Zu der am 21. Mai in Mors stattfindenden Bezirksversammlung erhalten die mitfahrenden Kollegen das Fahrgehalt vergütet. Vefriedigung löste es bei der Versammlung aus, daß nach langen Jahren wieder einmal ein Kollege vom Verbandsvorstand unter uns sein wird. Mit der Ausarbeitung eines Planes zur Abhaltung eines würdigen Johannistfestes wurden die Vorstände des Ortsvereins und des Gesangsvereins beauftragt.

Madeberg. Am 3. Mai fand in Ramens die Frühlingsversammlung unseres Bezirks, umfassend die Orte Großröhrsdorf, Ramens, Königsbrück, Pulsnik und Madeberg, statt. Bezirksvorsitzender Beyer (Madeberg) konnte erstmals die Mitgliedschaft Königsbrück begrüßen. 43 Kollegen hatten sich eingefunden. Unser Gauvorsitzer Freitag (Dresden) referierte über: „Arbeitsvertrag, Arbeitsrecht, Gewerkschaft“. Seine etwa einstündigen Ausführungen wurden dankbar aufgenommen. Die Aussprache hierüber war sehr sachlich. Kollege Beyer machte auf das geplante Bezirksjohannistfest aufmerksam, das am 20. Juni in Madeberg in Verbindung mit der 25-Jahr-Feier des Ortsvereins Madeberg begangen werden soll. Als Ort der nächsten Bezirksversammlung wurde Königsbrück in Aussicht genommen.

Allgemeine Rundschau

Gehilfenprüfungen. Der Gehilfenprüfung unterzogen sich in Kletzbura (Thür.) neun Prüflinge; es bestanden die Prüfung mit „Sehr gut“ einer, „Gut“ vier, „Befriedigend“ zwei und „Genügend“ zwei.

Sprachlicher Fragekasten. Der Württembergische Korrektorenverein hat einen Fragekasten in der Geschäftsstelle des Gaues aufgestellt, dem sämtliche Kollegen Stuttgarters Fragen sprachlicher Natur anvertrauen können. Diese werden in der Versammlung des Korrektorenvereins beantwortet, und der Fragesteller kann sich die Antwort dann wieder von der Geschäftsstelle abholen. Der Korrektorenverein als die geeignete Mittelstelle sprachlicher Abklärung will das Wissen und Können seiner Mitarbeiter mehr als bisher in den Dienst der Allgemeinheit stellen und zu seinem

Teil auch an der Weiterbildung der Kollegen arbeiten. Etwaigen Anfragen von auswärts müßte Rückporto beigefügt werden. — Wir entnehmen diese Notiz den „Gaumteilungen“ und können nur wünschen, daß dieses Beispiel überall nachgeahmt wird; der Redaktion des „Korr.“ blieben dann im Jahre mehrere hundert Anfragen sprachlicher Art.

Hauptversammlung der Zeitungsverleger. Dem „Zeitungs-Verlag“ entnehmen wir, daß die Hauptversammlung der Zeitungsverleger in Königsberg i. Pr. auf Sonntag, den 12. Juli, verlegt wurde.

Bestrafung und Vereinigungsrecht. Eine Innung hatte in die Lehrverträge eine Bestimmung aufgenommen, wonach ohne Einwilligung des Meisters der Lehrling in keinen Verein oder Verband eintreten darf. Auf eine Beschwerde hat sich die zuständige höhere Instanz wie folgt geäußert: „Die Handwerkskammer ist veranlaßt worden, die Streichung der Vertragsbestimmung, nach der dem Lehrling der Zutritt zu Vereinen und Verbänden grundsätzlich verboten ist, zu veranlassen.“ In einer andern Äußerung heißt es: „Ein derartig allgemeines gehaltenes Verbot steht mit Artikel 159 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 nicht im Einklang, der die Vereinigungsfreiheit zur Abringung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“ Wo ähnliche Verträge reaktionärer Unternehmer festzustellen sind, muß mit Nachdruck durch die Organisation Einspruch erhoben werden.

Zwangsabonnenten. Ein Landwirt aus dem Rheingau sandte der „Frankfurter Zeitung“ folgendes Schreiben: „Im September vorigen Jahres ist das Wochenblatt der Vereinigung Nassauischer Land- und Forstwirte, Nassauer Land, Erscheinungsort Wiesbaden, auf Beschluß der dortigen Landwirtschaftskammer in deren Besitz übergegangen, und seit dieser Zeit ist jeder zur Landwirtschaftskammer Beitragspflichtige auch Zwangsabonnent jenes Blattes. Beitragspflichtig ist aber jetzt jeder, der ein, wenn auch noch so kleines Gärten Land bewirtschaftet. Das Nassauer Land befaßt sich aber nicht allein mit den die Abonnenten tatsächlich ansehenden Standes- und Berufsfragen, sondern es brüht auch in jeder Nummer eine rein politische Wochenchau. Das Blatt scheint anzunehmen, alle Bauern seien ohne weiteres verpflichtet, sich politisch auf eine ganz bestimmte Weise einzustellen zu lassen. weil sie eben Zwangsabonnenten des Nassauer Land sind.“ Der Deutsche Landarbeiterverband kritisiert diese Maßnahme mit den Worten: „Das Schreiben beweist, daß die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden ihre öffentlich-rechtlichen Zwangsbefugnisse einsetzt, um den Betrieb und die Aufrechterhaltung eines Organs zu sichern, an dem sie interessiert ist.“ und knüpft daran die Forderung, die freigewerkschaftlich organisierten Landarbeiter an den Landwirtschaftskammern maßgebend zu beteiligen, damit solchen Bestrebungen entgegengetreten werden kann.

Klaffertweibewerb der „Volkshilfsfrage“. Die von den Gewerkschaften und Genossenschaften im Jahre 1913 gegründete Versicherungsaktiengesellschaft „Volkshilfsfrage“ veranstaltet einen Klaffertweibewerb zur Erlangung zweckentsprechender Entwürfe. Künstler und Angehörige der graphischen Berufe ist damit die Möglichkeit zur Entwicklung eigener Ideen geboten.

Reforpreis für ein amerikanisches Buch. Bei der Besteigerung alter Bücher aus dem Besitz der Britischen Königlichen Gesellschaft zahlte ein amerikanischer Antiquar für das einzige bekannte Exemplar der ersten Ausgabe einer indianischen Übersetzung von Baxters „Aufzug an die Unbefehrten“ die Riesensumme von 132 000 M. Der kleine 64 Seiten starke Band ist eine Übersetzung des englischen Textes in die Sprache der Massachusetts-Indianer durch den „Indianer-Apostel“ John Eliot und wurde 1634 zu Cambridge in Massachusetts von Samuel Green gedruckt. Es ist der höchste Preis, der bisher für ein amerikanisches Buch gezahlt wurde. Ein Pergament-Exemplar des von C. Effer 1466 gedruckten Buches „De officiis“ von Cicero erstreckt 20 000 M., ein Band mit von Dürer illustrierten Flugschriften 6000 M. und eine Sammlung von Streitschriften Luthers in 12 Bänden 7800 M.

Tagesordnung des Gewerkschaftskongresses. Als Tagesordnung für den 12. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands, den zweiten Bundestag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der am 31. August in Breslau beginnt, sind folgende acht Punkte vorgesehen: 1. Wahl der Kongreßleitung und der Kommissionen. 2. Bericht des Bundesvorstandes. 3. Die Sozialgeschichte in Deutschland. 4. Die Organisationsfrage. 5. Die Wirtschaft und die Gewerkschaften: a) Die deutsche Wirtschaft; b) Die Wirtschaftsdemokratie. 6. Beratung der Bundesjahrgänge. 7. Wahl des Bundesvorstandes. 8. Erledigung sonstiger Anträge.

Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Gesellschaft für Soziale Reform tagte Mitte Mai in Köln. Als Vertreter der Reichsregierung war Reichsarbeitsminister Brauns anwesend. Die sehr stark besuchte Tagung beschäftigte sich am ersten Tage mit dem Problem der Reform der deutschen Sozialversicherung. Einleitend führte der Präsident der Gesellschaft, Geheimrat von Nolitz, aus, daß die deutsche Sozialpolitik auch in den Stürmen der Gegenwart unbedingt hochgehalten werden müsse. Hin und wieder mache sich in den Reihen der Unternehmender der alte Herr-im-Haus Standpunkt geltend. Mit dem Argument, daß die Industrie die Kosten nicht tragen könne, lasse sich die Notwendigkeit weiteren sozialen Fortschritts nicht widerlegen. Die Wirtschaft dürfe nicht das letzte Wort haben. Nicht sie, sondern die Werkfabrik des ganzen Volkes sei Selbstzweck.

Internationale Esperantokonferenz. Die internationale Konferenz für die Anwendung des Esperanto in Handel, Verkehr, Industrie und Wissenschaft wurde am 14. Mai durch den Vorsitzenden der Handelskammer in Paris eröffnet. 150 Handelskammern, 110 Wirtschafts- und

wissenschaftliche Gruppen und die Regierungen Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Chinas, Rumaniens, Spaniens und Litauens waren vertreten.

Zur Frage der Einheitskurzschrift. In einer kleinen Anfrage im Preussischen Landtag wurde um Auskunft ersucht, ob das Staatsministerium die laut Zeitungsnachrichten vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht geplanten Vorbränge zur Einführung in die Einheitskurzschrift mit Haushaltsmitteln zu unterstützen gedente; ferner wurde gefordert, icalische Aufwendungen für die Einführung der Einheitskurzschrift zu unterlassen und auf die Reichsregierung einzuwirken, von einer finanziellen Förderung der Einheitskurzschrift gänzlich ab zu lassen. Die der „Alltliche Preussische Pressebienst“ der im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Landwirtschaftsminister erangenen Antwort des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung entnimmt, sind die vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht reorganisierten Vorbränge zur Einführung in die Einheitskurzschrift von der preussischen Staatsregierung weder veranlaßt, noch durch Geldmittel unterstützt worden. Im wahlreichen Unterricht an den dem Kultusministerium unterstehenden Schulen ist zurzeit noch jedes Kurzschriftsystem zugelassen, auch die Einheitskurzschrift. Ein Zwang, ein bestimmtes System zu wählen oder den Unterricht darin fortzuführen oder abzugeben, wird nicht ausgedrückt. Ebenso wird in dem dem Handels- wie dem Landwirtschaftsministerium unterstellten Schulen verfahren. Inzwischen beschäftigte sich der Reichstag mit dieser Frage, und es gab eine leicht humoristisch gefärbte Aussprache. Der Antrag des Bildungsausschusses wurde angenommen, der sich auf den Boden der von der Reichsregierung veröffentlichen Zeitschrift stellt, mithin ein Beschluß gefaßt zugunsten der Einheitskurzschrift für das ganze Reich. Alle Redner setzten sich dafür ein, daß nunmehr die Einheitskurzschrift in Deutschland allgemein durchgeführt werde.

Beamtenabbau? Infolge Einführung des Schnelltelegraphen sollen, wie der „Montag-Morgen“ meldet, bei der Reichsregierung Ermäßigungen im Gange sein, die den weiteren Abbau von 32 000 Postbeamten vorsehen; eine große Zahl von Oberpostbetreibern und Postinspektoren würde durch den Schnelltelegraphen überflüssig gemacht. Der „Vorwärts“ meint dazu, daß nach seiner Kenntnis der Dinge diese Meldung etwas sehr voreilig ist. — Die „Nationalpost“ meldet, daß in der Hauptversammlung der Deutschen Reichseisenbahngesellschaft ein Personalabbau um 30 000 Köpfe geplant worden sei; Bereithaltung von Reserven für ansteigenden Verkehr sei unzulässig, Zahlung von Pensions- und Wartegeldern sei grundsätzlich zu vermeiden. Der Abbau müsse in der Weise erfolgen, daß jüngere Beamte unter Aufkündigung des Beamtenverhältnisses in das Arbeitsverhältnis verlegt und dafür die entsprechende Anzahl von Arbeitern entlassen werde. Nach Angaben der Dresdner „Mittagszeitung“ sind gegenüber 1913 heute schon 30 000 Arbeiter weniger vorhanden, aber über 50 000 Beamte mehr. Nun sollen also die Arbeiter die Kosten der verkehrten Wirtschaft tragen.

Sonderzüge billiger. Die Gestellung eines Sonderzuges ist seit einiger Zeit erleichtert. Bisher war eine Mindestabnahme von 400 Karten dritter oder 600 vierter Klasse erforderlich. Jetzt genügt eine Abnahme von 340 bzw. 600 Karten.

Literarisches

„Gegen das Steuerrecht!“ Es ist allgemein bekannt, daß die freigewerkschaftlichen Spitzenverbände gerade zur rechten Zeit für ihre Funktionäre eine 120 Seiten umfassende Mitteilungsarbeit „Gegen das Steuerrecht!“ erscheinen lassen. Sie ist das Ergebnis eingehender Untersuchungen der Steuerkommission des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Allgemeinen freien Angestelltenbundes und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Arbeit erscheint im Verlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Infelstraße 6. Mit dieser Arbeit rechnen die freien Gewerkschaften zu den Steuerfragen grundsätzliche Stellung. Dazu kommt dann noch die Einleitung der politischen Forderungen der freien Gewerkschaften. Der Gewerkschaftsalltag, der auch die in der Parteiarbeit Tätigen werden aus dem Untersuchungsmaterial der Steuerkommission der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände reiche Anregung gewinnen. Die Arbeit ist nicht anders als das Grundmaterial zu einer großen Aktion der freien Gewerkschaften. Durch ganz Deutschland sollen die Gewerkschaftler zum Kampf gegen die sogenannte Steuerreform, die in Wirklichkeit nichts anderes ist als der Versuch der endgültigen Festsetzung der allgemeinen Volkseinkommensteuer des Reiches, aufgerufen werden. Es ist zu hoffen, daß auch auf diese Art gewirkt wird, in welcher soviel Ausmaß die Widerstandskraft der Gewerkschaften gewachsen ist, zumal das Untersuchungsmaterial schon meint, daß die Reichsregierung, wie in früheren Zeiten, das zu tun laßt, was ihren Interessen dienlich erscheint.

„Die Gemeinbe.“ Volkstümlich-Heft für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. 2. Jahrgang, Heft 10, Wochentag 60 Pf., Verlag J. P. W. Fleck Nachf., Berlin SW 68.

Briefkasten

D. R. in S.: Stellen Dank; doppelt hält besser. — M. R. in S.: Den alljährlich kommenden lustigen Mailenruß aus dem Hellener Wald wieder mit herzlichem Danke an den alten Natur- und Volkstumsfreund empfangen. Im nächsten Jahre wird er noch eine Strecke weiter wandern müssen. — H. R. in D.: Ihnen geht es so wie dem Fragesteller in Nr. 33 (an erster Stelle). Auch Sie hätten sich die Anfrage ersparen können, wenn Sie in der kleinen Heroldenschrift Rat gesucht hätten. Es kommt die köstliche Generalzusammenfassung in Betracht; siehe S. 10. — M. R. in Kr.: Inf. 104: 1,35 M. — S. R. in Offenbach: Inf. 103: 2,25 M. — M. S. in Sbg.: Inf. 108: 3,45 M. — M. R. in Kr.: Inf. 117: 3,45 M. — H. R. in S.: Inf. 12: 10,80 M.

Sofort bei der Post den „Korr.“ bestellen! In der Postzeitung wird kein Monatswechsel nur durch sofortiges Abonnieren möglich. Bestellen Sie sofort bei der Post den „Korr.“, Preis 2,00 M. pro Quartal. Bestellen Sie sofort bei der Post den „Korr.“, Preis 2,00 M. pro Quartal. Bestellen Sie sofort bei der Post den „Korr.“, Preis 2,00 M. pro Quartal.

Plakat-Wettbewerb der Volksfürsorge

Zur Erlangung von Entwürfen für zwei Werbeplakate, die in Verkehrslökalen usw. zum Aushang kommen sollen, schreiben wir hiermit einen öffentlichen Wettbewerb aus. Nach Möglichkeit soll der Gedanke der Volksfürsorge zum Ausdruck gebracht werden, doch wird der Auswirkung der Ideen keinerlei Beschränkung auferlegt, auch werden reine Schriftplakate zugelassen. Die Entwürfe können bis zu 4 Farben aufweisen.

Für Preise kommen 2000 Mark zur Verteilung; außerdem behalten wir uns vor, weitere Entwürfe zum Betrage von je 100 Mark anzukaufen.

Das Preisgericht setzt sich zusammen aus den Herren:

L. Lessen, Redakteur von „Volk und Zeit“, Berlin

R. Junger, Vorstandsmitglied der Volksfürsorge

H. Junge, Leiter der Malergesellschaft, Hamburg

Prof. R. Meyer, Direktor der Staatl. Kunstgewerbeschule, Hamburg

Fred Hendrick, Vorsitzender des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker, Ortsgruppe Hamburg

Paul Helms, Oberlehrer an der Staatl. Kunstgewerbeschule, Hamburg.

Entwürfe, deren öffentliche Ausstellung erfolgen soll, sind bis zum 25. Juli 1925 ungerollt einzuliefern. Die weiteren Bedingungen wolle man von uns abfordern.

Volksfürsorge

Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft, Hamburg 5

Der Vorstand.

Dresdner Buchdruckerverein

Donnerstag, 28. Mai, abends 7 Uhr, in den „Annensälen“, Fischhofplatz:

Mitgliederversammlung

Tagesordnung: Lohnverhandlungen, Gauvorsteherkonferenz. Wohlwollendes Erscheinen ist Pflicht. Der Vorstand.

Typographseher

(Anfänger) sucht sofort Stellung. Angebote mit Antrittstermin und Lohnangabe unter „Typograph“ postlagernd Brandenburg (Havel). [113]

Junger, lediger

Illustrationsdrucker

Sucht sich in angenehme Dauerstellung zu verändern. Gest. Angebote unter L. 23 postlagernd Brandenburg an der Havel.

Drei

Maschinenmeister

Wichtig im Werk, Mattens und Akzidenzdruck (Apparatekenner), sucht sich in angenehme Stellung [122]

nach Leipzig zu verändern

Alter 20, 22 und 23 Jahre. Gest. Angebote erbittet

S. Kleppel, Berlin-Neukölln, Knefbeckstraße 130.

Drei Maschinenmeister

31, 29, 22 Jahre alt, firm im Werk, Illustrations- und Akzidenzdruck, vertraut mit Anlagenapparat Universal und Rotary, sucht sich nach Berlin oder nächstlichem Vorort zu verändern, Antritt acht Tage nach Engagement. Off. bis Mittwoch, 27. Mai, unter N. M. A. postl. Oranienburg erbeten.

Erfahrener

Maschinenmeister

(für Deutendruck von Platten) für dauernd gesucht.

Angebote mit allen Angaben versehen unter Berlin J. 889 an die Geschäftsstelle d. Jes. Mattes, Leipzig, Köhlerstr. 7.

Guter

Abzieher

der auf einer Zylinderabziehpresse gute Mehrfarbenaufträge herstellen kann und in seiner Freizeit mit ablegen muß, zum sofortigen Eintritt gesucht.

Müllheimer Generalanzeig., Ernst Marks O. m. b. H., 89 Mühlheim-Kuhr.

Zwei junge

Schriftseher

(ledig) suchen Mitte Juni Stellung in Leipzig. Woher in ungeklärter Stellung. Ausführl. Angebote unter Nr. 120 an die Geschäftsstelle dieses Blattes, Leipzig, Köhlerstraße 7, erbeten.

Werkzeuge für Drucker des Bildungsverb. der Deutsch. Buchdr., Leipzig, Salomonstraße 8.

Kreis Hannover der Drucker im Verbands der Deutschen Buchdrucker

Sonntag, 14. Juni, in Braunschweig, „Prinzenpark“, Kastanienallee:

2. Niedersächsischer DRUCKERTAG

Programm:

Von 6 Uhr morgens an: Empfang der Teilnehmer am Bahnhof, Anschließend Spaziergang durch die Stadt; und Frühstück im Tagungsort.

9 Uhr morgens: Beginn der Tagung. Tagesordnung: 1. Begrüßung und Mitteilungen. 2. Die Spartenbewegung der Drucker. Referent Spartenvorsitzender Kollege Bruno Ackermann (Berlin). Mitglied des Verbandsvorstandes. 3. Filmvortrag: Ein Rundgang durch eine moderne Schnellpressenfabrik (Frankenthal). 4. Beratung etwaiger Anträge. — Verschiedenes. Hierauf Besichtigung der Druckmaschinen-Ausstellung. Anschließend gemeinschaftl. Mittagstafel (Gedeck 2 M.). In den Nachmittagsstunden, je nach Wahl: Besichtigung der Stadt, der Ausstellung „Heim und Scholle“ oder der Westermanschen Druckerei. Nachm. 4 1/2 Uhr: Gemütliches Beisammensein mit vorzüglichem Programm und Überraschungen sowie nachfolgendem Feilball.

Während der Tagungsfreizeit belichtigen die Damen unter Führung die Schenkwürdigkeiten der Stadt. Weger: evtl. Unterkunft und der Teilnahme an der Mittagstafel wolle man sich bis spätestens 7. Juni an den Kollegen F. Brauns, Braunschweig, Karlsstr. 25, wenden.

Langjähriger

Korrektor

(gelehrter Geher) mit guter Allgemeinbildung u. Inz. Kenntnissen wünscht sich in Magdeburg oder Halle in Dauereinstellung zu verändern. [121] Werte Off. an R. Hermanns, Magdeburg, Fühlensstraße 18.

Maschinenband

für Schnellpresse und Rotations-, Benzinkanonen, Waschdrücken liefert K. Siegl, München 9.

Junger Kollege, Alkohol- und Tabakgegner, wünscht bei Gleichesinstimm am 30. und 31. Mai

Nachquartier in Leipzig

Angebote unter J. L. 104 an die Geschäftsstelle d. B. B., Leipzig, Köhlerstr. 7, erbeten.

Kugelnkäse

rote Kugeln a 4 1/2 Pfd. 2 Stück — 9 Pfd. 3,90 M.
9 Pfd. rote Tafelkäse . . . 3,90 M.
9 Pfd. gelbe Nordmarkkäse 3,90 M.
9 Pfd. dän. Edam, Fatikase 6,75 M.
9 Pfd. dän. Teilschinken 8,50 M.
9 Pfd. dän. Sch. a. w. fetter 8,55 M.
9 Pfd. Holst. Krodenkäse 4,05 M.
9 Pfd. hiesiger Bauhauskäse 10,80 M.
9 Pfd. hiesig. fetter Speck 11,25 M.
Freibleib. ab hier Nachnahme. H. Krogmann, Mortarf. I. Holst. Nr. 503

Am Donnerstag, dem 14. Mai, verschied nach langem, schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Metzger. [108]

Emil Funke

aus Wesel, im Alter von 59 Jahren.

Sein bleibender, aufrichtiger Charakter, sein in jeder Beziehung kollegialer Einn sichern ihm für alle Zeit ein gutes Andenken.

Die Kollegen der „Hamburger Offener Halle“, O. m. b. H., Hamburg.

Am 13. Mai verschied nach schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Geher [117]

Arthur Höhnert

im Alter von 46 Jahren. Mit ihm schied ein Kollege aus unserer Mitte, der sich durch sein kollegiales Wesen bei unseren Mitgliedern einer allgemeinen Achtung und Wertschätzung erfreute.

Ein dauerndes Gedemken bewahrt ihm

Ortsverein

Königsberg i. Pr.

Am 17. Mai verstarb an Lungenerkrankung unser lieber Kollege, der Druckerwalde

Hermann Boshen

aus Hastedt (Bremen), im Alter von 52 Jahren.

Der Verbleibende war ein gerader und ehrlicher Kollege, dem ein ehrendes Gedemken gesichert bleibt. [105]

Bezirksverein Bremen.

Am 4. Mai verstarb nach kurzer Krankheit das Mitglied [106]

Johann Heynen

in Auer, im Alter von 34 Jahren.

Er war ein eifriges und treues Mitglied der Vereinigung. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

Maschinensehervereinigung Bezirk Essen.

Am 16. Mai, früh 4 Uhr, verschied nach längerem Krankenlager unser wertiges Mitglied, der Linotypseher [123]

Paul Moritz

im 53. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

Brandenburgischer Maschinenseherverein.

Johannisfest-Drucksachenaustausch 1925

Wie in den vergangenen Jahren, vermitteln wir auch diesmal den Johannisfest-Drucksachenaustausch. An die Ortsvereine des Verbandes der Deutschen Buchdrucker und an die Ortsgruppen des Bildungsverbandes ergeht das Ersuchen um zahlreiche Beteiligung. Einzugsfunden sind 1,50 Mk. von jeder Festdrucksache (Karte oder Programm) und 1,50 Mk. für Austauschposten. Ortsvereine und Ortsgruppen, die keine Festdruckachen herstellen, den Austausch jedoch wünschen, erhalten denselben für 2,50 Mk. zugesandt.

Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker Leipzig, Salomonstr. 8^{III}

Postfach: Typographische Mitteilungen 52287

Reparaturen von

Winkeljak., Schiffe, Schließzeugen aller Systeme sowie sämtlichen Ersatzteilen u. Maschinenreparaturen führt sachgemäß zu soliden Preisen aus

Karl Hermann, mechanische Reparaturwerkstatt für das graph. Gewerbe, Leipzig-Neudörf, Rathausstraße 45. 1886 Telefon 24172 (6-672).

Schiff Verlag d. Bildungsverbandes des Deutsch. Buchdruck., Leipzig, Salomonstraße 8.